



## **Satzung über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein Westfalen vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz, GV. NW. 1980 S. 226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 beschlossen:

### **§ 1**

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich.

### **§ 2**

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW können nach näherer Bestimmung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 3**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.